

Falle können sich die Gläubiger nicht an die Innungsmitglieder, welche nicht Vorstandsmitglieder sind und die kein Verschulden trifft, halten.

Nur im Falle des § 31 B. G.-B. haften die Mitglieder der Innung für die Handlungen ihres Vorstandes. Der § 31 lautet: „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig

berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem dritten zufügt.“ Wesentlich ist also danach, daß der betr. Vorstand einem dritten Schaden zugefügt hat, und zwar durch eine Handlung, die zum Schadensersatz verpflichtet. Ferner muß er die betr. zum Schadensersatz verpflichtende Handlung innerhalb der ihm im Statut gezogenen Schranken begangen haben.



## Neue Reguliervorrichtung für Taschenuhren

Der in unsrer Nummer 21 vom Jahre 1903 unter obiger Überschrift erschienene Artikel, über eine Vorrichtung für die Erleichterung der Reglage der Taschenuhren in den Lagen, die in einem um die Unruhrolle drehbaren Träger des Spiralklötzchens bestand, erfuhr in der folgenden Nummer eine Kritik durch Herrn Uhrenfabrikant Richard Lange in Glashütte. Auf letztere sendet uns die Firma Georges Favre-Jacot in Le Locle, als Eigentümerin der Rosatschen Patente etc., die untenstehende sachliche Entgegnung. Es erübrigt sich für uns wohl fast zu bemerken, daß wir selbst nach keiner Seite gravitieren, sondern lediglich sachlichen Äußerungen zu diesem Gegenstande den Raum unserer Zeitung zur Verfügung stellen:

„In der unter obiger Überschrift in der Nummer 22 der Leipziger Uhrmacher-Zeitung vom 15. November 1903 wiedergegebenen Zuschrift des Herrn Richard Lange in Glashütte an die Redaktion dieser Zeitschrift beansprucht derselbe, der erste Erfinder der auf Seite 411 der Nummer 21 vom 1. November 1903 unter der gleichen Bezeichnung veröffentlichten Reguliervorrichtung zu sein und begründet sein Urheberrecht auf eine am 22. März 1902 bei Patentanwalt Schmidt erfolgte Anmeldung eines amerikanischen Patentes sowie auf sein deutsches Gebrauchsmuster Nr. 166933, auf sein schweizerisches Patent Nr. 26279 und auf sein deutsches Gebrauchsmuster Nr. 179074. Herr Richard Lange nimmt daran Anlaß, das Urheberrecht des Herrn Charles Rosat in Locle an dieser Reguliervorrichtung streitig zu machen und sogar ihn ausdrücklich der widerrechtlichen Erfindungsentnahme zu bezichtigen.

Dazu bemerken wir folgendes: Ein Teil der in der Nummer 21 vom 1. November 1903 veröffentlichten Reguliervorrichtung, nämlich die Anordnung eines um die Unruhrolle drehbaren Trägers des Spiralklötzchens und des Rükkerzeigers, ist in dem durch Herrn Rosat am 3. November 1900 angemeldeten schweizerischen Patent Nr. 21639 beschrieben, welches am 31. August 1901 veröffentlicht wurde (siehe Patent-Liste des eidg. Patentamtes Nr. 16, Seite 191). Am 16. Dezember 1901, also nach der Veröffentlichung des schweizerischen Patentes Rosat Nr. 21639 meldete Herr Richard Lange sein die nämliche Anordnung betreffendes deutsches Gebrauchsmuster Nr. 166933 an unter der Bezeichnung „Um die Unruhrolle drehbarer Spiralklötzchenring mit auf demselben drehbarem Rükker“ (siehe Patentblatt 1902 Nr. 5, Seite 142). Daß mit Rücksicht auf die vorangegangene Veröffentlichung des schweizerischen Patentes Nr. 21639 das Gebrauchsmuster Nr. 166933 des Herrn Richard Lange ungültig ist, ergibt sich aus § 1, Absatz 2 des Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern.

Ein anderer Teil der bestrittenen Vorrichtung, nämlich die Einrichtung einer die Nabe des Rükkerarmes umgebenden Feder, deren freies Ende den Rükkerarm entgegen der Wirkung einer drehbaren Schraube drückt, ist in dem durch Herrn Rosat am 21. Februar 1902 angemeldeten schweizerischen Patent Nr. 24025 beschrieben. Für die nämliche Einrichtung wurde Herrn Rosat ferner das deutsche Gebrauchsmuster Nr. 194042 vom 6. Dezember 1902 mit Prioritätsrecht vom 21. Februar 1902 auf Grund des schweizerischen Patentes Nr. 24025 erteilt, (siehe Patentblatt 1903, Nr. 10, Seite 328), während Herr Richard Lange erst am 16. Mai 1902 für dieselbe Einrichtung sein Gebrauchsmuster Nr. 179074 (siehe Patentblatt 1902, Nr. 30, Seite 1004) und erst am 24. Mai 1902 sein schweizerisches Patent Nr. 26279 anmeldete. Hieraus ergibt sich nicht nur, daß das Gebrauchsmuster Nr. 179074 und das schweizerische Patent Nr. 26279 des Herrn Richard Lange rechtsungültig sind, sondern auch, daß jede Ausführung Nachbildung, Feilhaltung oder Benutzung des Gegenstandes des Ge-

brauchsmusters Nr. 179074 bzw. des schweizerischen Patentes Nr. 26279 durch Herrn Richard Lange selbst oder durch Dritte gemäß §§ 4, 9 und 10 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern bzw. gemäß Art. 24 und 25 des schweizerischen Bundesgesetzes, betreffend die Erfindungspatente als Verletzung des Gebrauchsmusters Nr. 194042 bzw. des schweizerischen Patentes Nr. 24025 des Herrn Rosat verfolgt werden kann.

Der übrige Teil der bestrittenen, in der Nummer 21 der Leipziger Uhrmacher-Zeitung abgebildeten Reguliervorrichtung, nämlich die Einrichtung eines mit dem um die Unruhrolle drehbaren Träger des Spiralklötzchens und des Rükkerzuges festverbundenen Gradbogen für den letzteren ist in dem durch Herrn Rosat am 22. Februar 1902 angemeldeten schweizerischen Patent Nr. 24677 beschrieben, und für dieselbe Einrichtung wurde auch Herrn Rosat das deutsche Gebrauchsmuster Nr. 200462 vom 14. März 1903 mit Prioritätsrecht vom 22. Februar 1902 auf Grund des schweizerischen Patentes Nr. 24677 erteilt (siehe Patentblatt 1903, Nr. 24, Seite 84.).

Dem gegenüber behauptet Herr Richard Lange, die in der Nummer 21 der Leipziger Uhrmacher-Zeitung abgebildete Reguliervorrichtung sei ihm im Herbst 1902 in Amerika patentiert worden und zwar auf Grund einer bereits am 22. März 1902 bei seinem Patentanwalt erfolgten Anmeldung. Diese Darstellung der Sachlage ist nicht ganz zutreffend. Die amerikanische Anmeldung des Herrn Richard Lange, auf Grund welcher ihm das amerikanische Patent Nr. 736117 erteilt wurde, ist weder vom 22. März 1902, noch vom Herbst 1902, sondern vom 13. Dezember 1902 (siehe die amerikanische Patentschrift Nr. 736117 und The official Gazette of the United States Patent Office, vom 11. August 1903, Seite 1437). Die Anmeldung vom 22. März 1902 bei Patentanwalt Schmidt begründet kein Erfinderrecht. Außerdem ist nicht erwiesen, daß das erteilte amerikanische Patent Nr. 736117 mit der Anmeldung bei Patentanwalt Schmidt zusammenfällt. Der Anspruch des angeführten amerikanischen Patentes lautet übrigens keineswegs auf die Reguliervorrichtung des Herrn Rosat, sondern nur auf eine an dieser Vorrichtung angebrachte, belanglose Neuerung rein konstruktiver Art. Jede Ausführung, Nachbildung, Feilhaltung oder Benutzung des Gegenstandes dieses Patentes in Deutschland oder in der Schweiz durch Herrn Richard Lange oder durch Dritte könnte auf Grund der Gebrauchsmuster Nr. 194092 und 200462 bzw. auf Grund der schweizerischen Patente Nr. 21639, 24025 und 24677 verfolgt werden.

Aus den angeführten Patenten und Gebrauchsmustern ergibt sich, daß Herr Rosat seine Reguliervorrichtung weder aus den Gebrauchsmustern Nr. 166933 und 179074 noch aus dem schweizerischen Patent Nr. 26279 oder aus dem amerikanischen Patent Nr. 736117 entnehmen konnte, da das Gebrauchsmuster Lange Nr. 16933 erst am 16. Dezember 1901, das entsprechende schweizerische Patent Rosat Nr. 21639 dagegen bereits am 3. November 1900, das Gebrauchsmuster Lange Nr. 179074 erst am 16. Mai 1902, das entsprechende schweizerische Patent Rosat Nr. 24025 dagegen bereits am 21. Februar 1902, das amerikanische Patent Lange Nr. 736117 erst am 13. Dezember 1902, die entsprechenden schweizerischen Patente Rosat Nr. 21639, 24025 und 24677 dagegen bereits am 3. November 1900, bzw. 21. Februar 1902, bzw. 22. Februar 1902 angemeldet wurden. Selbst gegenüber der Anmeldung vom 22. März 1902 des Herrn Richard Lange bei Patentanwalt Schmidt ist das zuletzt zur Anmeldung gelangte Patent Rosat Nr. 24677 noch um einen ganzen Monat älter, so daß der Herr Rosat gemachte Vorwurf der Erfindungsentnahme hinfällig wird.“

